Information zu Sekundärkunststoffen der Firma HAHN Kunststoffe GmbH unter REACH

Version 1.0

Steve Scholze

30.06.2025

1 BESTIMMUNGEN DER REACH-VERORDNUNG 1
1.1 Abfälle und Recycling 1
1.2 Polymere unter REACH 1
2 SEKUNDÄRKUNSTSTOFFE DER FIRMA HAHN KUNSTSTOFFE GMBH 1

Bitte beachten Sie, dass diese Information auf dem derzeitigen Stand der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie auf den zum Zeitpunkt der Erstellung verfügbaren ergänzenden Leitlinien und Dokumenten der zuständigen Behörden basieren.

1 Bestimmungen der REACH-Verordnung

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in 2007, unterliegen Stoffe, die in der Europäischen Union mit einer Jahresmenge über 1 Tonne hergestellt oder importiert werden, einer Registrierungspflicht.

1.1 Abfälle und Recycling

Abfälle gemäß der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2006/12/EG ersetzt durch 2008/98/EG) fallen nicht in den Geltungsbereich der REACH-Verordnung. Unternehmen, die Stoffe aus Abfällen innerhalb der Europäischen Union zurückgewinnen, gelten aber als Hersteller im Sinne von REACH und fallen dadurch unter die Registrierungspflicht nach Artikel 6.

In der Europäischen Union zurückgewonnene Stoffe können gemäß Artikel 2 Absatz 7 d) („Recyclingprivileg“) von der Registrierungspflicht ausgenommen sein, wenn sie identisch mit bereits registrierten Stoffen sind und die Informationen nach Artikel 31 (Sicherheitsdatenblatt) oder 32 (Informationspflichten ohne Sicherheitsdatenblatt) dem Unternehmen, welches die Wiedergewinnung vornimmt, zur Verfügung stehen.

1.2 Polymere unter REACH

Polymere sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments nach Artikel 2 Absatz 9 von den Pflichten nach Titel II (Registrierung von Stoffen) und Titel VI (Bewertung) ausgenommen. Stattdessen müssen die Monomere, aus denen das Polymer aufgebaut ist, registriert werden. Diese Pflicht gilt gemäß Artikel 6 Absatz 3 nur dann, wenn das Polymer zu mindestens 2% aus dem Monomer besteht, die Monomere noch nicht durch einen vorgeschalteten Akteur der Lieferkette registriert wurde und die Menge 1 Tonne pro Jahr überschreitet.

Polymere mit Additiven wie Farbstoffen, Weichmacher oder Füllstoffen gelten als Gemische unter REACH, wenn die Additive keine Bindung mit dem Polymer eingehen.

2 Sekundärkunststoffe der Firma HAHN Kunststoffe GmbH

HAHN Kunststoffe GmbH gewinnt Sekundärkunststoffe durch Aufbereitung von Kunststoffabfällen zurück. Sie unterliegen nach dem Recycling nicht mehr dem Abfallregime. HAHN Kunststoffe GmbH ist damit Hersteller von Polymeren im Sinne von REACH.

Gleichzeitig ist die Ausnahme von der Registrierung nach Artikel 2 Absatz 7 d) anwendbar, da die folgenden Monomere bereits registriert sind und die Informationen nach Artikel 31 oder 32 vorliegen:

Polymer (Handelsname)	**Monomere**	**EC-Nummer/ CAS-Nummer**	**Bereits registriert**	**Informationen nach Art. 31 und 32**
Polyethylen (PE) Sowie LDPE und HDPE (Bestandteil Mischkunststoffe, Fraktions-Nr. 352 und Kunststoff-Folien, Fraktions-Nr, 323)	Ethylene	200-815-3/ 74-85-1	Ja	Nicht erforderlich
Polypropylen (PP) (Bestandteil Mischkunststoffe, Fraktions-Nr. 352 und Kunststoff-Folien, Fraktions-Nr. 323)	Propene	204-062-1/ 115-07-1	Ja	Nicht erforderlich
Polystyrol (PS) (Bestandteil Mischkunststoffe, Fraktions-Nr. 352 und Kunststoff-Folien, Fraktions-Nr. 323)	Styrene	202-851-5/ 100-42-5	Ja	Nicht erforderlich
Polyethylen-terephtalat (PET) (Bestandteil Mischkunststoffe, Fraktions-Nr. 352 und Kunststoff-Folien, Fraktions-Nr. 323)	Ethane-1,2-diol	203-473-3/ 107-21-1	Ja	Nicht erforderlich
	Terephthalic acid	202-830-0/ 100-21-0	Ja	Nicht erforderlich

Die von HAHN Kunststoffe GmbH gelieferten Produkte entsprechen damit den Registrierungsanforderungen der REACH-Verordnung. Da es sich nicht um Gefahrstoffe handelt, ist ein REACH-konformes Sicherheitsdatenblatt nach dem gegenwärtigen Stand nicht verpflichtend. Sollten sich neue Pflichten aufgrund neuer Anforderungen oder Informationen ergeben, wird HAHN Kunststoffe GmbH Sie umgehend informieren.

Weitere Informationen zu den Anforderungen an Abfälle und Sekundärrohstoffe finden Sie unter folgenden Links:

- REACH-Verordnung
- Abfallrahmenrichtlinie
- ECHA Leitlinie zu Abfall und zurückgewonnenen Stoffen

- BAuA Leitlinie „Besonderheiten bei Polymeren und Monomeren“
- BAuA Leitlinie „REACH und Recycling“

Bei Fragen wenden Sie sich bitte

HAHN Kunststoffe GmbH
Abteilung Produktmanagement
produktmanagement@hanit.de
Tel.: -
www.hanit.de

UMCO GmbH
Steve Scholze
umco@umco.de
Tel.: +49 40 790236 300
www.umco.de